

Aufgrund von §§ 31 Abs. 3 S. 5 und 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Promotionsordnung erlassen¹:

Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 13.04.2016

Inhalt

I. Doktorgrad und Prüfungsorgane

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Promotionskommission

II. Außerordentliche Promotionsverfahren

- § 5 Gemeinsame Promotionsverfahren mit Hochschulen im Inland und kooperative Promotion
- § 6 Binationale Promotionsverfahren
- § 7 Ehrenpromotion

III. Zulassung, Annahme und Betreuung

- § 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Betreuung
- § 10 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

IV. Dissertation

- § 11 Dissertation
- § 12 Begutachtung
- § 13 Ablehnung der Dissertation

V. Prüfung und Abschluss

- § 14 Disputation
- § 15 Bewertung der Promotionsleistung
- § 16 Wiederholung der Disputation
- § 17 Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation

- § 19 Abschluss der Promotion

VI. Allgemeine Vorschriften

- § 20 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
- § 21 Aufbewahrungsfristen
- § 22 Täuschung, Plagiat, Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Aussetzen des Promotionsverfahrens
- § 24 Qualitätssicherung
- § 25 Einsichtsrecht
- § 26 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- § 27 Übergangsbestimmungen

I. Doktorgrad und Prüfungsorgane

§ 1

Doktorgrad und Zweck der Promotion

(1) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad "Doktor der Philosophie" (abgekürzt „Dr. phil.“). Frauen können wahlweise den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie“ (abgekürzt „Dr. phil.“) erhalten.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Der Doktorgrad wird erlangt durch eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) sowie eine mündlichen Prüfung (Disputation) und wird nach der Publikation der Dissertation verliehen. Voraussetzung ist die Gesamtbewertung mit mindestens „rite“.

(3) Die Fakultät kann die Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen gemäß § 7 verleihen.

§ 2

Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird durch die Dekanin bzw. den Dekan, den Fakultätsrat und die Prüfungsorgane durchgeführt.

(2) Prüfungsorgane sind der Promotionsausschuss und die Promotionskommission.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss wird mit der Durchführung der Promotionsverfahren beauftragt. Er entscheidet insbesondere über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Zulassungsvoraussetzungen und über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation aufgrund der Gutachten gemäß § 12 Abs. 7 und ggf. § 12 Abs. 9 S. 1 oder § 13 Abs. 2 S. 1.

(2) Der Fakultätsrat setzt für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Promotionsausschuss ein. Dem Promotionsausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren/ Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter an. Für jedes Mitglied ist eine Vertrete-

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 04.05.2016 seine Genehmigung erteilt.

rin oder ein Vertreter zu bestellen. Den Vorsitz des Promotionsausschusses führt die Dekanin bzw. der Dekan, als Vertretung ist eine (Junior-)Professorin oder ein (Junior-)Professor zu wählen.

(3) Der Promotionsausschuss kann Eilentscheidungen sowie Teile seiner Kompetenzen dem bzw. der Vorsitzenden widerruflich übertragen.

(4) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat von seinen Entscheidungen und den Entscheidungen der Promotionskommissionen. Der Fakultätsrat kann beim Verdacht von Verfahrensmängeln bei der Durchführung einer Promotion oder in Streitfällen zwischen dem Promotionsausschuss oder einer Promotionskommission auf der einen und einer Doktorandin oder einem Doktoranden auf der anderen Seite eingreifen. Der Fakultätsrat muss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden oder der Betreuerin oder des Betreuers die ggf. erforderlichen Entscheidungen treffen.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss beruft mit der Zulassung zur Doktorprüfung die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren. Den Vorsitz führt eine Professorin oder ein Professor, die bzw. den die Kommission aus ihrer Runde gewählt hat, und die oder der nicht zugleich Betreuerin oder Betreuer der Dissertation ist.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und Berücksichtigung von Stellungnahmen gemäß § 12 Abs. 10 S. 2, wobei sich die Kommission innerhalb des Bewertungsrahmens der Gutachten halten muss,
- b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) die Bewertung der Disputation als Abschluss der Doktorprüfung,
- d) die Festlegung der Gesamtnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus:

- vier Professorinnen bzw. Professorinnen/Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren oder aus drei Professorinnen bzw. Professorinnen/ Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und einer habilitierten Wissenschaftlerin bzw. einem habilitierten Wissenschaftler,

- einer promovierten akademischen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten akademischen Mitarbeiter.
- Gutachterinnen und Gutachter, die der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) angehören, sind in jedem Fall in die Promotionskommission zu bestellen. Auswärtige Gutachterinnen und Gutachter können vom Promotionsausschuss in die Kommission bestellt werden. Bei der Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen soll die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor der entsprechenden Fachhochschule als Gutachterin bzw. Gutachter Mitglied der Promotionskommission sein.

(4) Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich.

(5) Bei interdisziplinären Dissertationsvorhaben sind fachlich betroffene weitere Fakultäten bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

II. Außerordentliche Promotionsverfahren

§ 5

Gemeinsame Promotionsverfahren mit Hochschulen im Inland und kooperative Promotion

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen oder mit Fachhochschulen aus dem Inland erfolgt auf der Grundlage von bilateralen Vereinbarungen zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und den betreffenden Hochschulen oder Fachhochschulen.

(2) Vereinbarungen mit Fachhochschulen sollen vorsehen, dass die Dissertation von je einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Fachhochschule betreut wird (kooperative Promotion).

§ 6

Binationale Promotionsverfahren

(1) Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der betreffenden Hochschule aus dem Ausland (Cotutelle-Verfahren).

(2) Cotutelle-Verträge können von den Promotionsordnungen der Fakultät abweichende Regelungen vorsehen, wenn eine Passung mit der Promotionsordnung der Partnerhochschule in anderer Weise nicht zu erreichen ist. Wesentliche Abweichungen müssen dem Promotionsausschuss im Zuge der Vertragsvorbereitung angezeigt und begründet werden. Der Promotionsausschuss gibt eine befürwortende oder ablehnende Stellungnahme dazu ab.

(3) Alle Cotutelle-Verträge werden über das Viadrina Center for Graduate Studies verhandelt und

müssen vor Unterschrift vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

§ 7 Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde (gemäß § 1 Abs. 3) setzt einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fakultät voraus. Er ist bei der Dekanin bzw. dem Dekan zu stellen. Die Dekanin bzw. der Dekan leitet den Antrag allen Mitgliedern des Promotionsausschusses einzeln zur Stellungnahme zu. Wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Promotionsausschusses die vorgeschlagene Ehrenpromotion befürworten, legt die bzw. der Vorsitzende dieses Ausschusses den Antrag dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor. Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(2) Das Recht zur Führung der Ehrendoktorwürde wird durch die Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät verliehen.

Die Urkunde enthält:

- den Namen der Universität und der Fakultät,
- den verliehenen Doktorgrad,
- die Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen der geehrten Persönlichkeit,
- den Namen und Herkunftsort des Promovierten,
- den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans,
- den Namen und die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Universität,
- das Siegel der Universität.

III. Zulassung, Annahme und Betreuung

§ 8

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein mit mindestens "gut" (2,5) bestandener Hochschulabschluss in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach. Über Ausnahmen hinsichtlich der Note und des Fachs entscheidet der Promotionsausschuss.

Als Hochschulabschluss im Sinne von Satz 1 gilt:

- a) ein Abschlussgrad als Master, Diplom, Magister, Erste Wissenschaftliche oder Künstlerisch-Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder ein äquivalentes Examen, der an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworben worden ist,

- b) ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener gleichwertiger Hochschulabschluss. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Sinne von Abs. 1 a) entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrades können im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. In diesem Rahmen verpflichtet der Promotionsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Leistungsnachweise zu erbringen und bereits nachgewiesene Kenntnisse damit zu ergänzen. Umfang und Inhalt der zu erbringenden Nachweise werden unter Berücksichtigung der Passung der bisherigen Qualifikation zum Promotionsvorhaben durch den Promotionsausschuss bestimmt.

(3) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten; diese bzw. dieser leitet den Antrag an den Promotionsausschuss weiter.

Dem Antragsschreiben sind beizufügen:

- a) der Nachweis des bestandenen Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1, Buchstaben a und b bzw. Abs. 2 in beglaubigter Kopie. Liegt dieser Nachweis nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, ist zudem eine amtliche Übersetzung beizufügen.
- b) eine von der bzw. dem Promovierenden sowie dem Betreuer bzw. der Betreuerin unterschriebene Promotionsvereinbarung gemäß § 9 Abs. 2 und 3,
- c) ein Exposé, aus dem der Forschungsstand sowie das eigene Vorhaben ersichtlich werden,
- d) die Wahl der Sprache, in der die Dissertation abgefasst (§ 11 Abs. 3) und ggf. die Disputation abgehalten werden soll (§ 14 Abs. 4 S. 3 bis 5),
- e) ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
- f) eine schriftliche Erklärung darüber, ob bereits ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule gestellt worden ist und ggf. mit welchem Ergebnis dieses Verfahren abgeschlossen wurde,
- g) bei Frauen eine Erklärung über den gewünschten Grad (§ 1 Abs. 1 S. 2).

(4) Von der Zulassung zur Promotion ist ausgeschlossen, wer

- die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
- bereits im gewählten Fach promoviert worden ist und diesen Titel in Deutschland führen darf,
- oder bereits eine Doktorprüfung im gewählten Fach endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung kann versagt werden wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer nach § 22 Abs. 3 ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

(6) Erfüllt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Voraussetzungen, so wird sie bzw. er vom Promotionsausschuss zum Promotionsverfahren zugelassen. Die Zulassung erfolgt während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen und andere Entscheidungen zuungunsten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sind schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Betreuung

(1) Zur Betreuung berechtigt sind alle Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren der Fakultät. Außerdem berechtigt sind promovierte Leiterinnen bzw. Leiter von Nachwuchsforscherguppen der Fakultät, und zwar für im Rahmen der jeweiligen Gruppe entstehende Arbeiten.

(2) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erfolgt mit dem Abschluss einer Promotionsvereinbarung nach Absatz 3 oder mit der Zulassung zu einem Graduiertenkolleg, in dessen Rahmen ebenfalls eine Promotionsvereinbarung abzuschließen ist. Die Immatrikulation ist möglich unter Vorlage der abgeschlossenen Promotionsvereinbarung und wird nach Maßgabe des § 31 Abs. 6 S. 1 BbgHG vorgenommen. Die Zulassung erfolgt nach § 8.

(3) Promotionsvereinbarungen im Sinne von § 31 Abs. 8 BbgHG regeln konkret die Rechte und Pflichten der Promovierenden, der jeweiligen wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer sowie der Fakultät. Sie enthalten mindestens Hinweise zu dem Beginn der Promotion und den regelmäßigen fachlichen Besprechungen sowie die Versicherung, dass die vorliegende Promotionsordnung sowie die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ vom 17.02.2002 zur Kenntnis genommen wurden. Die Vereinbarung gilt als abgeschlossen, sobald die bzw. der Promovierende, die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Dekanin bzw. der Dekan sie unterschrieben haben. Das Rahmenformular einer Promotionsvereinbarung ist mit Informationen und Empfehlungen zu ihrer Erstellung Anlage dieser Promotionsordnung.

(4) Die Parteien der Promotionsvereinbarung können sich bei Konflikten an eine unabhängige Person zur Konfliktschlichtung gemäß § 24 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015, geändert am 27.01.2016 wenden.

(5) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach dem Ausscheiden der Betreuerin oder des Betreuers

aus der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf deren oder dessen Antrag fortgesetzt werden. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten.

(6) Die Promotionsvereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben werden. Bei Verstößen gegen Vereinbarungen oder gegen die gute wissenschaftliche Praxis kann die Promotionsvereinbarung durch schriftliche, zu begründende Erklärung der Betreuerinnen bzw. Betreuer oder der Promovierenden beendet werden. Der Promotionsausschuss ist zu informieren.

§ 10

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Das Antragsschreiben auf Zulassung zur Doktorprüfung ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

Dem Antragsschreiben sind beizufügen:

- a) die Dissertation in drei Exemplaren (gemäß § 11 Abs. 4),
- b) die Dissertation in elektronischer Fassung in einem gängigen, maschinenlesbaren Dateiformat, und ggf. erhobene Primärdaten,
- c) die ehrenwörtliche Versicherung mit Verweis auf die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens“, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner unzulässigen fremden Hilfe vor oder während der Abfassung der Dissertation bedient, keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
- d) die ehrenwörtliche Erklärung darüber, dass im Promotionsfach bislang keine Doktorprüfungen endgültig nicht bestanden wurden,
- e) die ehrenwörtliche Versicherung, dass die Dissertation an keiner anderen Universität, Hochschule oder Fakultät mit dem Ziel der Promotion eingereicht wurde.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
- b) die Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion und die Doktorprüfung nicht erfüllt sind.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Ablehnungen und andere Entscheidungen zuungunsten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sind schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Solange bei der Promotionskommission kein Gutachten zur eingereichten Dissertation vorliegt,

hat die bzw. der Promovierende das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

IV. Dissertation

§ 11 Dissertation

(1) Die Promovendin bzw. der Promovend muss eine Dissertation vorlegen, welche die besondere Befähigung zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten nachweist und einen selbständigen Beitrag zur Forschung darstellt.

(2) Die Dissertation soll vor ihrer Einreichung im Rahmen des Promotionsverfahrens als Ganzes nicht veröffentlicht sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen oder englischen abgefasst werden soll, muss dies beim Antrag auf Zulassung zur Promotion angezeigt werden. Andere Sprachen sind zuzulassen, wenn sie in der internationalen Literatur des Faches üblich und die Betreuung und Begutachtung an der Fakultät gewährleistet sind.

(4) Die Dissertation ist in gebundener Form, einseitig bedruckt und mit Seitenzahlen versehen vorzulegen.

§ 12 Begutachtung

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die grundsätzlich beide der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören (Ausnahmen hiervon regeln §§ 5 und 6, 9 Abs. 5 sowie § 12 Abs. 2). Das Erstgutachten wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer erstellt. Den zweiten Gutachter oder die zweite Gutachterin bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem oder der Promovierenden.

(2) Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach oder ein Fachgebiet, das nicht an der Fakultät vertreten ist, kann der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin aus diesem Fach oder Fachgebiet von einer anderen Hochschule benannt werden. Stets muss aber mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Eine auswärtige Gutachterin oder ein auswärtiger Gutachter muss hinsichtlich Funktion bzw. Status den in § 9 Abs. Satz 1 genannten Personen gleichstehen.

(3) Jede Dissertation wird zunächst vom Promotionsausschuss einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen. Die Dissertation wird zusammen mit dem Protokoll der Plagiatsprüfung an die Gutachterinnen bzw. Gutachter weitergeleitet.

(4) Beide Gutachterinnen bzw. Gutachter kontrollieren ergänzend zu Absatz 3, ob ein Plagiat oder andere Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens insbesondere im Sinne von § 2 der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorliegen.

(5) Jede Gutachterin und jeder Gutachter leitet dem Promotionsausschuss innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung ein schriftliches, begründetes Gutachten zu. Aus besonderem Grund kann der Promotionsausschuss diese Frist angemessen verlängern.

(6) Bei unbegründeter Fristüberschreitung einer Gutachterin oder eines Gutachters von mehr als einem Monat bestellt der Promotionsausschuss auf Antrag der bzw. des Promovierenden ein neues – ggf. auch auswärtiges – Gutachten. Bei Ersetzung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters kann die bzw. der Promovierende eine neue Erstgutachterin bzw. einen neuen Erstgutachter vorschlagen; die Bestellung des weiteren Gutachtens erfolgt im Benehmen mit der bzw. dem Promovierenden.

(7) Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen und begründen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann oder abgelehnt werden muss. Sie beurteilen schriftlich die wissenschaftliche Leistung der Arbeit und vergeben jeweils eine Einzelnote nach § 15 Abs. 1. Die Gutachten können Auflagen für die Publikationsfassung der Dissertation enthalten. Die Auflagen dürfen keine Änderung des Themas der Dissertation zur Folge haben und es muss möglich sein, sie innerhalb eines Jahres zu bewältigen.

(8) Die Gutachten werden an den Promotionsausschuss geschickt, der sie an die Promovierende bzw. den Promovierenden sowie an die Promotionskommission weitergeleitet.

(9) Weichen die in den Gutachten vergebenen Noten um mehr als eine Stufe voneinander ab, so kann die oder der Promovierende oder die Promotionskommission beim Promotionsausschuss innerhalb von zwei Wochen ein drittes Gutachten beantragen. Die Auswahl einer dritten Gutachterin bzw. eines dritten Gutachters gemäß Satz 1 sowie gemäß § 13 Abs. 2 erfolgt im Benehmen mit der Promotionskommission und der bzw. dem Promovierenden.

(10) Nach Eingang aller Gutachten sind diese mit der Dissertation für eine Dauer von zwei Wochen in der Vorlesungszeit auszulegen. In dieser Frist können die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät, die Gutachterinnen und Gutachter sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses Einsicht nehmen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist.

(11) Nach Ende der Auslage werden die gesamten Promotionsunterlagen dem Promotionsausschuss zur Entscheidung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 zugeleitet.

§ 13
Ablehnung der Dissertation

(1) Sprechen das erste und das zweite Gutachten für eine Ablehnung der Dissertation (*insufficienter*), so stellt der Promotionsausschuss die endgültige Ablehnung fest.

(2) Spricht ein Gutachten für die Annahme, das andere für die Ablehnung einer Arbeit (*insufficienter*), so bestimmt der Promotionsausschuss gemäß § 12 Abs. 9 S. 2 eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Spricht auch das dritte, binnen drei Monaten zu erstellende Gutachten gegen eine Annahme der Arbeit, so stellt der Ausschuss die endgültige Ablehnung fest.

(3) Im Falle einer endgültigen Ablehnung kann die oder der Promovierende innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, eine neue Dissertation zu einem anderen Thema einreichen. Bei Fristversäumnis gilt diese Dissertation als abgelehnt.

(4) Wenn auch die neue Dissertation übereinstimmend abgelehnt wurde, so sind weitere Promotionsversuche in diesem Fach ausgeschlossen. Bei nicht-einstimmigem Urteil entscheidet die Promotionskommission.

V. Prüfung und Abschluss

§ 14
Disputation

(1) In der Disputation wird die Fähigkeit der Promovierenden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfachgebietes und angrenzender Gebiete sowie zur Verteidigung der Dissertation geprüft.

(2) Sobald die Dissertation angenommen ist, bestimmt die Promotionskommission im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden den Termin der Disputation und teilt diesen dem Promotionsausschuss mit. Die Disputation findet während der Vorlesungszeit und nicht später als sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist an der Fakultät statt. Begründete Ausnahmefälle können vom Promotionsausschuss bewilligt werden.

(3) Der Promotionsausschuss teilt der oder dem Promovierenden unverzüglich die Zusammensetzung der Promotionskommission sowie den Disputationstermin mit und übersendet zugleich die Gutachten und eventuelle weitere Stellungnahmen. Die Promovierenden müssen dem Promotionsausschuss spätestens eine Woche vor dem Disputationstermin Thesen zur Dissertation oder eine Zusammenfassung der Dissertation vorlegen, die der Ausschuss an die Mitglieder der Promotionskommission weiterleitet.

(4) Die Disputation erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten und die eingereichten Thesen bzw. die Zusammenfassung und beginnt mit einem maximal 15-minütigen Vortrag der bzw. des Promovierenden. Die Disputation soll insgesamt ca. 60 Minuten dauern. Sie wird in der Regel in der Spra-

che durchgeführt, in der die Dissertation geschrieben wurde. Auf Antrag der Kommission oder der bzw. des Promovierenden kann der Promotionsausschuss auch eine andere Sprache festlegen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Verständigung mit der Promotionskommission gesichert ist.

(5) Nach den Mitgliedern der Promotionskommission sind die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die anderen promovierten Mitglieder der Fakultät berechtigt, Fragen an die Doktorandin oder den Doktoranden zu stellen.

(6) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann die Hochschulöffentlichkeit ausschließen oder beschränken, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des Fakultätsrates und des Promotionsausschusses können bei allen Disputationen anwesend sein.

(8) Über die Disputation führt die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm zu bestimmendes Mitglied der Promotionskommission Protokoll. Das Protokoll ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(9) Bleiben Promovierende der Disputation ohne hinreichenden Grund fern, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Die Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung der bzw. des Promovierenden ist dem Promotionsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, ob die geltend gemachten Gründe hinreichend sind.

(10) Die Promotionskommission kann Auflagen für die Publikationsfassung der Dissertation vorsehen. § 12 Abs. 7 S. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 15
Bewertung

(1) Die Bewertungen für die Dissertation, die Disputation sowie für die Promotionsleistung insgesamt lauten:

Bewertung	Einzelnote	Notenspektrum
<i>summa cum laude</i> = eine besonders herausragende Leistung	0	0 – 0,49
<i>magna cum laude</i> = eine sehr gute Leistung	1	0,5 – 1,50
<i>cum laude</i> = eine gute Leistung	2	1,51 – 2,50

<i>rite</i> = eine angemessene Leistung	3	2,51 – 3,50
<i>insuffizienter</i> = eine nicht ausreichende Leistung	4,5	über 3,50

(2) Die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den zwei bzw. drei (gemäß § 12 Abs. 9 bzw. § 13 Abs. 2) Gutachten vergebenen Einzelnoten gemäß Absatz 1.

(3) Über die Einzelnote der Disputation entscheidet die Promotionskommission im Anschluss an die Disputation in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (Stimmhaltungen sind nicht zulässig). Sie stellt auch die Promotionsgesamtnote fest.

(4) Die Bewertung der Promotionsleistung ergibt sich zu zwei Dritteln aus den Einzelnoten der zwei bzw. drei (gemäß § 12 Abs. 9 bzw. § 13 Abs. 2) Gutachten sowie zu einem Drittel aus der für die Disputation vergebenen Einzelnote:

Formel bei Vorliegen von zwei Gutachten:
(Note 1. GA + Note 2. GA + Note Disputation) / 3.

Formel bei Vorliegen von drei Gutachten:
((Note 1. GA x 0,66) + (Note 2. GA x 0,66) + (Note 3. GA x 0,66) + Note Disputation) / 3.

(5) Die Bewertung der Dissertation und/oder Disputation mit „summa cum laude“ für eine besonders herausragende Leistung ist gesondert zu begründen.

(6) Wird die Leistung der Promovenden in der Disputation mit „insuffizienter“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Das Ergebnis der Disputation und die Promotionsgesamtnote werden der Promovenden oder dem Promovenden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende in Gegenwart der Promotionskommission mitgeteilt.

§ 16

Wiederholung der Disputation

(1) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(2) Ist die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, sind weitere Promotionsversuche in diesem Promotionsfach ausgeschlossen.

§ 17

Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen

Die Ablehnung der Dissertation und die Entscheidung über das Nichtbestehen der Disputation sind der bzw. dem Promovierenden von der Dekanin bzw. vom Dekan in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Bestehen der Disputation ist vor der Veröffentlichung der Dissertation die Druckerlaubnis einzuholen. Diese wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer erteilt. Voraussetzung dafür ist, dass die Publikationsfassung inhaltlich der begutachteten Fassung entspricht, und dass gegebenenfalls erteilte Auflagen gemäß § 12 Abs. 7 S. 3 und § 14 Abs. 10 S. 1 erfüllt sind.

(2) Dissertationen sind innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu veröffentlichen. Die hier in Abs. 4 genannte Anzahl von Exemplaren ist unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Über Verlängerungen der Frist entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen.

(3) Die Veröffentlichung soll im Impressum als Dissertation an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gekennzeichnet sein, das Datum der Disputation und den Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers enthalten.

(4) Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

a) Veröffentlichung als Monographie durch eingewerbliche Verlegerin bzw. einen gewerblichen Verleger oder in einer Zeitschrift:

Es sind fünf Exemplare bei der Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) abzuliefern. Den in dieser Form abgelieferten Exemplaren werden immer Kopien des Titelblattes der ursprünglich eingereichten Dissertation beigelegt. Erscheint die Monographie als eBook, so darf der Verlag kein „Digitales RechteManagement“ (DRM) verwenden: Nach dem Erwerb einer Lizenz muss ein uneingeschränkter und langfristiger Zugriff möglich sein; es dürfen keine Zugriffsbeschränkungen (z. B. Kopierschutz oder nur partielle Druckerlaubnis) greifen.

b) Veröffentlichung als ePublikation auf einem Server durch die Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

Datenformat und Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Mit den Daten (CD-ROM inkl. Einverständniserklärung) sind fünf Print-Exemplare abzugeben. Die von der UB der EUV vorgenommene ePublikation garantiert die Datensicherheit und die langfristige Verfügbarkeit.

c) Veröffentlichung durch den Promovenden selbst in Druckform:

Es sind zehn Exemplare bei der Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) abzuliefern. Den gedruckten Exemplaren ist eine digitale Fassung des Textes und eine von der Universitätsbibliothek bereitgestellte Einverständniserklärung für eine eventuelle digitale Veröffentlichung auf einem Server durch die Universitätsbibliothek beizufügen. Da-

tenformat und Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Falls gedruckte Exemplare umfangreich angefordert werden, wird die Universitätsbibliothek die Autorin bzw. den Autor in Kenntnis setzen. Diese können dann der Universitätsbibliothek weitere Exemplare aushändigen. Andernfalls wird die Dissertation in elektronischer Fassung veröffentlicht. Schließt die Autorin bzw. der Autor einen Vertrag mit einem Verlag, so setzt er bzw. sie die Universitätsbibliothek hierüber umgehend in Kenntnis und liefert dort zwei Buchexemplare ab.

(5) Hält die bzw. der Promovierende die Frist gemäß Abs. 2 S. 1 nicht ein, verliert sie bzw. er die Rechte aus den bereits erbrachten Prüfungsleistungen.

(6) Wird der Doktorgrad schon vor der Publikation verliehen gemäß § 19 Abs. 3, ist die bzw. der Promovierende verpflichtet, die vorgesehenen Pflichtexemplare innerhalb der hier in Abs. 2 S. 1 genannten Frist nachzureichen.

§ 19 Abschluss der Promotion

(1) Die Promotionsurkunde wird innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des entsprechenden Doktorgrades. Mit ihrer Aushändigung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

(2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache abgefasst.

Sie enthält:

- den Namen der Universität und der Fakultät,
- den verliehenen Doktorgrad,
- den Titel der Dissertation,
- die Gesamtnote gemäß § 15 Abs. 4,
- den Namen, Geburtsdatum und Geburtsort der bzw. des Promovierten,
- das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
- den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans,
- den Namen und die Unterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Universität,
- das Siegel der Universität.

(3) Die Verleihung des Doktorgrades kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen bereits erfolgen, wenn die Genehmigung zur Veröffentlichung gemäß § 18 Abs. 1 und eine verbindliche Verlagszusage vorliegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

VI. Allgemeine Vorschriften

§ 20 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

(1) In den Promotionsvereinbarungen und durch den Promotionsausschuss sind besondere Härtefälle (z. B. längere Krankheit) zu beachten. Sollten Härtefälle während der Promotion eintreten, ist die Promotionsvereinbarung entsprechend anzupassen.

(2) Promovierende, die die gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen, sich in Elternzeit befinden, Kinder außerhalb der gesetzlich geregelten Elternzeit oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf Rechnung getragen wird. Dies soll in der Promotionsvereinbarung Berücksichtigung finden. Der Promotionsausschuss entscheidet über eine konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Der oder die Promovierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Promotionsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

(3) Bei der Dissertation und Disputation soll den spezifischen Belangen von Promovierenden mit Behinderung im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und mit chronischen Erkrankungen Rechnung getragen werden. Die oder der Promovierende hat durch ein ärztliches Attest zu belegen, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die mündlichen und schriftlichen Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Auf dieser Grundlage kann der Promotionsausschuss die Modalitäten der Erbringung der Prüfungsleistungen entsprechend anpassen. Der oder die Promovierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Promotionsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

§ 21 Aufbewahrungsfristen

(1) Prüfungsunterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn in einem Prüfungsverfahren Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wurde und das Rechtsbehelfsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für Prüfungsunterlagen der Promotionsverfahren beträgt 50 Jahre für folgende Unterlagen:

- das Dissertationsexemplar der Akte,
- die elektronische Fassung der Dissertation und ggf. erhobene Primärdaten,
- die Gutachten,
- das Protokoll der mündlichen Promotionsprüfung (Disputation),
- die Kopien der Promotionsurkunde,

- bei Nichtbestehen der Prüfung die Kopie des dem Bewerber oder der Bewerberin erteilten Bescheids,
- die Anträge auf Zulassung zur Promotion sowie zur Doktorprüfung mit den für die Zulassung erforderlichen Unterlagen,
- sonstige Prüfungsunterlagen von besonderer Bedeutung.

(3) Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der oder dem Promovierten die Promotionsurkunde ausgehändigt oder die Beendigung des Promotionsverfahrens festgestellt worden ist.

(4) Die Aufbewahrungsfristen gelten gleichermaßen für alle bereits von der Kulturwissenschaftlichen Fakultät dem Archiv übergebenen Promotionsunterlagen.

§ 22

Täuschung, Plagiat, Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) Bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann die unabhängige Vertrauensperson (Ombudsfrau/Ombudsmann) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2002 angerufen werden.

(2) Wenn sich vor Abschluss der Promotion ein schwerwiegendes Fehlverhalten der oder des Promovierenden herausstellt, wie z. B. Täuschung oder Plagiat, kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers oder aus eigenem Entschluss, jedoch immer nach Anhörung der oder des Promovierenden, die Promotionsleistung für ungültig erklären.

(3) Der Doktorgrad soll unbeschadet des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entzogen werden, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens oder durch Täuschung bei den Promotionsleistungen erlangt wurde;
- b) der oder die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er oder sie den Doktorgrad missbraucht hat.

(4) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der oder die Promovierte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(5) Über die Entziehung beschließt der Promotionsausschuss nach Anhörung der oder des Promovierten. Vor der Beschlussfassung ist der Präsident oder die Präsidentin zu hören.

§ 23

Aussetzen des Promotionsverfahrens

Während eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen einer Straftat, die im Fall der Verurteilung die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde, kann das Promotionsverfahren ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 24

Qualitätssicherung

Um eine hohe Qualität im Bereich Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs zu erreichen, evaluiert die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) fortwährend die mit dieser Promotionsordnung vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen. Näheres regelt die Satzung zur Hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 25

Einsichtsrecht

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens haben Promovierte und Personen, die die Doktorprüfung nicht bestanden haben, das Recht auf Einsichtnahme in alle Unterlagen zum eigenen Verfahren.

§ 26

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Promotionsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.01.2012 tritt am 30.09.2024 außer Kraft.

§ 27

Übergangsbestimmungen

Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zugelassen wurden, legen ihre Prüfungen auf der Basis der Promotionsordnung ab, die zum Zeitpunkt der Zulassung galt. Sie können beim Promotionsausschuss beantragen, das Promotionsverfahren auf der Grundlage der hier vorliegenden Promotionsordnung fortzuführen und abzuschließen.



Promotionsvereinbarung

zwischen

Doktorand/in:
Fakultät:

und

1. Betreuer/in:
ggf. 2. Betreuer/in:
ggf. Graduiertenkolleg/-schule:
vertreten von:

und

Dekan/in:
Fakultät:

1. Beginn und Thema der Dissertation bzw. nähere Bezeichnung des Vorhabens

(1) Der oder die Promovierende erstellt ab dem __.__.____ eine Dissertation mit dem Arbeitstitel bzw. zu dem Vorhaben:

.....
.....
.....

(2) Der Promotionsvereinbarung kann ein Zeit- und Arbeitsplan als Anlage beigelegt werden.

2. Regelmäßige fachliche Besprechungen

Es ist vorgesehen, dass zwischen dem oder der Promovierenden und dem Betreuer oder der Betreuerin alle ... Monate eine fachliche Besprechung erfolgt.

3. Aufgaben und Pflichten der oder des Promovierenden

.....
.....
.....

4. Aufgaben und Pflichten der Betreuerin oder des Betreuers

.....
.....
.....

5. Aufgaben und Pflichten der Fakultät

Die Aufgaben und Pflichten der Fakultät werden in der Promotionsordnung geregelt.

6. Universitäre Regelungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der oder die Promovierende versichert, folgende Regelungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Kenntnis genommen zu haben:

- die jeweils geltende Promotionsordnung der Fakultät,
- die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 17.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der oder die Promovierende hat ebenfalls insbesondere die Möglichkeiten zur Schlichtung in Konfliktfällen gemäß § 24 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015, geändert am 27.01.2016 zur Kenntnis genommen.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder angepasst werden. Hierfür bedarf es der Schriftform.

.....
Datum

.....
Datum

.....
Datum

.....
Doktorand/in

.....
1. Betreuer/in

.....
Dekan/in

.....
Ggf. 2. Betreuer/in

.....
Ggf. Sprecher/in
Graduiertenkolleg/-schule

Informationen und Empfehlungen zur Erstellung der Promotionsvereinbarung

Um an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Promotion angenommen zu werden, ist der Abschluss einer Promotionsvereinbarung verpflichtend. Diese muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Vor- und Nachname der oder des Promovierenden,
- Vor- und Nachname der Betreuerin oder des Betreuers,
- Fakultät, an der die Promotion erfolgen soll,
- Thema (Arbeitstitel) der Dissertation,
- Datum des Beginns der Promotion,
- Hinweise zu den regelmäßigen fachlichen Besprechungen zwischen dem oder der Promovierenden und dem Betreuer oder der Betreuerin,
- eine Versicherung, dass die jeweils geltende Promotionsordnung der Fakultät und insbesondere die darin geregelten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion zur Kenntnis genommen worden sind.

Die Vorlage der Promotionsvereinbarung kann unter dem Link: [http.....](http://.....) auf der Internetseite der Europa-Universität Viadrina heruntergeladen werden.

Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) möchte den „Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG-Vordruck 1.90 – 10.14) folgen. Die Promotionsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und dem Betreuer bzw. der Betreuerin inhaltlich und zeitlich transparent gestalten.

Zusätzlich zu den verpflichtenden Informationen und den durch die Promotionsordnung vorgegebenen Bestimmungen empfiehlt die DFG, folgende Informationen aufzunehmen:

- alle Beteiligten (ggf. mehrere Betreuer und Betreuerinnen, Mentor und Mentorinnen und ggf. weitere Betreuer und Betreuerinnen),
- einen inhaltlich strukturierten Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
- ggf. die Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule o.ä.),
- ggf. Vereinbarungen zur Bereitstellung eines Arbeitsplatzes.

Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der oder des Promovierenden sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Regelmäßige Berichtspflichten (Leistungsnachweise, Teilnahme am Qualifizierungsprogramm, wissenschaftliche Weiterbildungen etc.), regelmäßige Vorlage der inhaltlichen Teilergebnisse.

Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten des Betreuers oder der Betreuerin sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Regelmäßige fachliche Beratung, Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbstständigkeit, Karriereförderung/Mentoring, Qualitätssicherung (regelmäßige Fortschrittskontrollen etc.). Hier schließt die DFG den Hinweis an, dass die Verpflichtung zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion unabhängig ist von der Dauer und Finanzierung der Promotion.
- Berücksichtigung besonderer familiärer Situation zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit durch bestimmte Maßnahmen.
- Berücksichtigung besonderer Härtefälle (z. B. längere Krankheit).
- Berücksichtigung der spezifischen Belange von Promovierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung.

Des Weiteren sollte Folgendes bei der Erstellung der Promotionsvereinbarung beachtet werden: Sofern der oder die Promovierende in einem Beschäftigungsverhältnis steht, bleibt der Arbeitsvertrag von der Promotionsvereinbarung unberührt. Sieht das Beschäftigungsverhältnis Zeit für die eigene Qualifikation vor, ist dies bei der Erstellung der Promotionsvereinbarung zu beachten. Sofern der oder die Promovierende während der Promotion Lehrtätigkeiten übernimmt, die nicht unter die arbeitsvertraglich geregelte Lehrverpflichtung fallen, sollen diese i. d. R. nah am Promotionsthema sein.